

Nichtamtliche Übersetzung aus dem Englischen

Vereinte Nationen

Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

CAT/C/DEU/CO/5

Verteiler: Allgemein
12. Dezember 2011

Original: Englisch

Ausschuss gegen Folter

Siebenundvierzigste Tagung

31. Oktober – 25. November 2011

Prüfung der von den Vertragsstaaten nach Artikel 19 des Übereinkommens vorgelegten Berichte

Abschließende Bemerkungen des Ausschusses gegen Folter

Deutschland

1. Der Ausschuss gegen Folter hat den Fünften Staatenbericht Deutschlands (CAT/C/DEU/5) in seiner 1028. und 1031. Sitzung (CAT/C/SR.1028 und 1031) am 4. bzw. 8. November 2011 geprüft. In seiner 1046. und 1047. Sitzung (CAT/C/SR.1046 und 1047) am 18. November 2011 hat er die folgenden Abschließenden Bemerkungen angenommen.

A. Einführung

2. Der Ausschuss begrüßt die Vorlage des Fünften Staatenberichts durch den Vertragsstaat, bedauert aber, dass diese mit mehr als zwei Jahren Verspätung erfolgte. Der Ausschuss stellt weiter fest, dass der Bericht des Vertragsstaats im Allgemeinen mit den Berichtsrichtlinien des Ausschusses übereinstimmte, konkrete, nach Geschlecht, Alter und Staatsangehörigkeit aufgeschlüsselte Angaben insbesondere zu Folterungen und Misshandlungen durch Vollzugsbeamte jedoch fehlten.

3. Der Ausschuss lobt den Vertragsstaat für seine breit zusammengesetzte interministerielle Delegation, zu der auch die Bundes- und Ländervertreter der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter gehörten, und würdigt den Dialog zwischen der Delegation und den Ausschussmitgliedern, der viele von dem Übereinkommen erfasste Bereiche abdeckte. Der Ausschuss lobt den Vertragsstaat außerdem für die ausführliche schriftliche Beantwortung des Fragenkatalogs, die zur Erleichterung der Prüfung des Berichts des Vertragsstaats vor der Tagung übermittelt wurde.

B. Positive Aspekte

4. Der Ausschuss begrüßt die Ratifizierung der folgenden internationalen Übereinkünfte durch den Vertragsstaat:

a) Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, am 14. Juni 2006;

(b) Protokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, am 14. Juni 2006;

(c) Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, am 4. Dezember 2008;

(d) Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, am 24. Februar 2009;

(e) Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, am 24. Februar 2009;

(f) Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie, am 15. Juli 2009;

(g) Internationales Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen, am 24. September 2009.

5. Der Ausschuss begrüßt den Erlass folgender Gesetze:

(a) Bundesgesetz über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit, in Kraft getreten am 30. Juli 2009;

(b) Bundesgesetz zur Sicherungsverwahrung vom Januar 2011, nach dem die Sicherungsverwahrung nur als letztes Mittel im Einklang mit den Grundsätzen der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit angewandt wird.

6. Der Ausschuss lobt die Schaffung der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter, die aus der Bundesstelle und der Gemeinsamen Länderkommission besteht und damit beauftragt wurde, als unabhängiger nationaler Präventionsmechanismus nach dem Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe zu fungieren.

7. Der Ausschuss begrüßt auch das gemeinsame Projekt der Internationalen Organisation für Migration und des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge, das dazu dienen soll, zu erkennen, welche Asylbewerber eventuell Opfer von Menschenhandel sind.

8. Der Ausschuss stellt fest, dass eine lebendige Zivilgesellschaft existiert, die einen wichtigen Beitrag zur Überwachung von Folter und Misshandlung leistet und damit die wirksame Umsetzung des Übereinkommens in dem Vertragsstaat erleichtert.

C. Wesentliche Punkte, die Anlass zur Besorgnis geben, sowie Empfehlungen

Definition und Strafbarkeit von Folter

9. Der Ausschuss begrüßt das Völkerstrafgesetzbuch des Vertragsstaats, in dem u. a. Folterstraftaten im Zusammenhang mit Völkermord, Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Einklang mit Artikel 7 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs kodifiziert sind. Der Ausschuss äußert jedoch ernste Bedenken hinsichtlich der Tatsache, dass es keine Bestimmungen gibt, die Folterhandlungen im Rahmen des allgemeinen Strafrechts angemessen unter Strafe stellen würden, da die Zufügung von körperlichen oder seelischen Schmerzen oder Leiden durch die Anwendung der Bestimmungen des Strafgesetzbuchs (einschließlich § 340 Abs. 1 i. V. m. § 224) und des Wehrstrafgesetzes (§§ 30 und 31) nicht, wie nach Artikel 1 des Übereinkommens erforderlich, angemessen bestraft wird. Darüber hinaus nimmt der Ausschuss zwar die Angaben zu Ermittlungen wegen mutmaßlicher Misshandlungen durch Vollzugsbeamte zur Kenntnis, bedauert aber, dass nicht geklärt ist, welche der gegen Amtsträger erhobenen Misshandlungsvorwürfe, sollten sie sich als wahr herausstellen, im Sinne von Artikel 1 des Übereinkommens als Folter oder im Sinne von Artikel 16 des Übereinkommens als grausame, unmenschliche oder erniedrigende Strafe oder Behandlung anzusehen wären (Artikel 1 und 4).

Der Vertragsstaat sollte die Folter als eigenständigen Straftatbestand in sein allgemeines Strafrecht einführen und sicherstellen, dass dessen Definition alle in Artikel 1 des Übereinkommens dargelegten Elemente umfasst.

Im Einklang mit der Allgemeinen Bemerkung Nr. 2 (2007) des Ausschusses zur Umsetzung von Artikel 2 durch die Vertragsstaaten sollte der Vertragsstaat auch klarstellen, welche der Fälle von Misshandlungen durch Vollzugsbeamte, die in der Beantwortung des Fragenkatalogs durch den Vertragsstaat erwähnt wurden, als Folter bzw. als andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe angesehen werden können, damit der Vertragsstaat leichter nachvollziehen kann, wie und wo das Übereinkommen umgesetzt wird, und der Ausschuss diese Umsetzung leichter überwachen kann.

10. Der Ausschuss stellt mit Besorgnis fest, dass der Vertragsstaat über keine konkreten Informationen zu Fällen verfügt, in denen vor den innerstaatlichen Gerichten eine Berufung auf das Übereinkommen erfolgte und das Übereinkommen unmittelbar angewandt wurde (Artikel 2 und 10).

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, Schritte zu unternehmen, um das Übereinkommen in allen öffentlichen Behörden, einschließlich der Justizbehörden, bekannt zu machen, damit die unmittelbare Anwendung des Übereinkommens vor den innerstaatlichen Gerichten sowohl auf Bundes- als auch auf Länderebene erleichtert wird, und in seinem nächsten Staatenbericht aktuelle Angaben zu exemplarischen Fällen zu machen.

11. Der Ausschuss begrüßt zwar, dass das Wehrstrafgesetz die Misshandlung und erniedrigende Behandlung durch militärische Vorgesetzte in Verbindung mit den im Strafgesetzbuch vorgesehenen Sanktionen für „schwere Körperverletzung“ oder „Körperverletzung im Amt“ mit Strafe bedroht, hat jedoch Bedenken im Hinblick auf den im Militärstrafgesetz vorgesehenen milden Straffrahmen von sechs Monaten bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe selbst für Handlungen, durch die große körperliche oder seelische Schmerzen verursacht werden können (Artikel 4).

Der Vertragsstaat sollte sein Wehrstrafgesetz ändern, um Folterhandlungen im militärischen Bereich im Einklang mit Artikel 4 des Übereinkommens und der einschlägigen Spruchpraxis des Ausschusses mit angemessenen Strafen zu bedrohen, welche die Schwere der Tat berücksichtigen.

Verpflichtungen des Bundes und der Länder

12. Der Ausschuss nimmt zwar die Verfassungsreform von 2006 zur Kenntnis, mit der u. a. die Zuständigkeit für die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Strafvollzugs vom Bund auf die Länder übertragen wurde, ist jedoch darüber besorgt, dass der Standard des Schutzes vor Folter und Misshandlung auf der Bundesebene weiterhin höher ist als in einzelnen Ländern. Dies gilt insbesondere für die Fixierung. Der Ausschuss ist auch besorgt darüber, dass nicht hinreichend klar ist, mit welchen Maßnahmen die Bundesregierung die Einhaltung des Übereinkommens auf der Länderebene sicherstellen will (Artikel 2).

Da die Bundesrepublik Deutschland nach dem Völkerrecht eine Vertragspartei ist, die die Verpflichtung eingegangen ist, das Übereinkommen auf der innerstaatlichen Ebene vollständig umzusetzen, empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, einzelnen Ländern Orientierungshilfe zu geben und sie bei der Verabschiedung und Durchführung legislativer und politischer Maßnahmen zu unterstützen, damit auf Bundes- und Länderebene ein gleichwertiger Schutz der Menschenrechte im Kontext der Strafverfolgung und des Strafvollzugs gewährleistet ist, und zwischen den von den verschiedenen Ländern unternommenen Schritten eine Übereinstimmung anzustreben, damit sichergestellt ist, dass die in dem Übereinkommen festgelegten Grundsätze und Schutzvorkehrungen in allen Ländern gleichermaßen gewahrt und umgesetzt werden.

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter

13. Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter, die aus der Bundesstelle zur Verhütung von Folter und der Gemeinsamen Länderkommission besteht, nicht hinreichend mit Personal sowie finanziellen und technischen Ressourcen ausgestattet ist, so dass Orte der Freiheitsentziehung derzeit nur einmal in vier Jahren besucht werden können und die Nationale Stelle an einer angemessenen Erfüllung ihres Überwachungsauftrags gehindert wird (Artikel 2 und 12). Der Ausschuss ist außerdem besorgt über die Mitteilung des Vertragsstaats, nach der die Gemeinsame Länderkommission ihre Absicht, Orte der Freiheitsentziehung aufzusuchen, gegenüber den jeweiligen Behörden manchmal vorab angekündigt haben musste, um Einlass zu erhalten.

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter mit angemessenen personellen, finanziellen, technischen und logistischen Mitteln auszustatten, damit sie in die Lage versetzt wird, ihre Funktionen gemäß Artikel 18 Abs. 3 des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen sowie den Leitlinien Nrn. 11 und 12 des Unterausschusses zur Verhütung von Folter wirksam und unabhängig auszuüben, und sicherzustellen, dass sie zu allen Orten der Freiheitsentziehung auf Bundes- und Länderebene regelmäßig und unverzüglich Zugang erhält, ohne zuvor von den jeweiligen Behörden eine Genehmigung für den Besuch einholen zu müssen.

14. Zwar lobt der Ausschuss die Empfehlungen der Nationalen Stelle, durch die u. a. eine Verbesserung der für Fixierungen geltenden Bedingungen, der Anforderungen an die Kleidung in besonders gesicherten Hafträumen oder der technischen Anforderungen an neue Hafträume in der Justizvollzugsanstalt Brandenburg erreicht werden soll, nimmt aber mit Besorgnis zur Kenntnis, dass die von der Nationalen Stelle verabschiedeten Empfehlungen und die von dem Vertragsstaat unternommenen Maßnahmen zur Sicherstellung ihrer Umsetzung in der Öffentlichkeit kaum bekannt sind. Der Ausschuss ist auch über Berichte besorgt, die besagen, dass noch keine Zusammenarbeit zwischen der Gemeinsamen Länderkommission und den bereits vorhandenen Gremien einschließlich der Petitionsausschüsse, die in einigen Bundesländern berechtigt sind, ohne vorherige Anmeldung Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, aufgenommen wurde (Artikel 2 und 12).

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,

a) die von der Nationalen Stelle verabschiedeten Empfehlungen zur Verbesserung der Bedingungen an Orten der Freiheitsentziehung und die von dem Vertragsstaat unternommenen Schritte zu deren wirksamer Umsetzung unter Verwendung aller geeigneten Kommunikationsmittel zu veröffentlichen und regelmäßig zu verbreiten;

b) die Nationale Stelle eine Zusammenstellung von Best Practices erarbeiten zu lassen und das Personal entsprechend zu schulen; und

c) die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinsamen Länderkommission und den vorhandenen Gremien in einzelnen Ländern, insbesondere den Petitionsausschüssen, die auch berechtigt sind, ohne vorherige Anmeldung Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, aufzubauen.

Menschenhandel

15. Der Ausschuss nimmt die Kooperationsprogramme zwischen Bundes- und Länderebene sowie kirchlichen und zivilgesellschaftlichen Organisationen, mit denen Opfern des Menschenhandels geholfen werden soll, mit Interesse zur Kenntnis und begrüßt die Ausübung der universellen Gerichtsbarkeit in Bezug auf Straftaten des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung oder der Ausbeutung der Arbeitskraft nach § 6 StGB. Er äußert jedoch ernste Bedenken im Hinblick auf die Dunkelziffer unerkannter Fälle von Menschenhandel, die vom Vertragsstaat eingeräumt und dadurch belegt wird, dass die Zahl polizeilich registrierter Fälle im Vergleich zu den Schätzungen von Nichtregierungsorganisationen sehr viel niedriger ist. Nach Angaben von Nichtregierungsorganisationen sind etwa 15.000 Menschen, Kinder eingeschlossen, aus verschiedenen europäischen, asiatischen und afrikanischen Staaten zur Zwangsprostitution, für illegale Adoptionen und als Arbeiter in Dienstleistungsbereichen in den Vertragsstaat eingeschleust worden (Artikel 2, 3, 12, 14 und 16).

Der Ausschuss legt dem Vertragsstaat dringend nahe,

a) dem Menschenhandel und verwandten Praktiken vorzubeugen und Fälle von Menschenhandel und verwandten Praktiken unverzüglich, gründlich und unparteiisch zu untersuchen, strafrechtlich zu verfolgen und zu bestrafen;

b) Opfern von Menschenhandel Rechtsschutzmöglichkeiten zu gewähren; hierzu sollte auch gehören, dass die Opfer dabei unterstützt werden, Fälle von Menschenhandel der Polizei zu melden, und dass ihnen rechtliche, medizinische und psychologische Hilfen sowie Rehabilitationsmaßnahmen gewährt werden und sie in angemessenen Schutzunterkünften untergebracht werden (im Einklang mit Artikel 14 des Übereinkommens);

(c) die Rückführung vom Menschenhandel betroffener Personen in ihre Herkunftsländer zu verhindern, wenn es gewichtige Gründe für die Annahme gibt, dass sie von Folter

bedroht wären, damit Artikel 3 des Übereinkommens eingehalten wird;

(d) **Polizeibeamte, Staatsanwälte und Richter regelmäßig im Hinblick auf die wirksame Verhinderung, Untersuchung, strafrechtliche Verfolgung und Bestrafung von Fällen von Menschenhandel zu schulen, auch hinsichtlich der Gewährleistung des Rechts auf Vertretung durch einen Anwalt eigener Wahl, und die Allgemeinheit über den kriminellen Charakter solcher Taten zu informieren; und**

(e) **Daten zusammenzustellen, die ggf. nach Staatsangehörigkeit, Herkunftsland, ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, Alter und Beschäftigungssektor aufgeschlüsselt sind, inklusive Daten zur Rechtsschutzgewährung.**

Fixierung

16. Der Ausschuss begrüßt die Information des Vertragsstaats, dass die Bundespolizei seit dem Besuch des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) im Jahr 2005 keine Fixierungen mehr vorgenommen hat und die Fixierung auf Länderebene nur noch als letztes Mittel eingesetzt worden ist. Der Ausschuss ist jedoch weiterhin besorgt über das Vorbringen des Vertragsstaats, dass es langfristig nicht möglich sein wird, die Fixierung im nichtmedizinischen Kontext auf Länderebene vollständig aufzugeben, wie dies vom CPT empfohlen wird, und über die fehlende Information über die einheitliche Anwendung der Grundsätze und Mindeststandards des CPT zur Fixierung (Artikel 2, 11 und 16).

Der Ausschuss legt dem Vertragsstaat dringend nahe, die Fixierung in Justizvollzugsanstalten, psychiatrischen Krankenhäusern, Jugendhaftanstalten und Gewahrsamseinrichtungen für Ausländer streng zu regulieren, um ihre Anwendung in allen Einrichtungen weiter zu minimieren und ihre Anwendung im nichtmedizinischen Kontext schließlich vollständig aufzugeben. Der Vertragsstaat sollte darüber hinaus sicherstellen, dass Vollzugsbeamte und andere Mitarbeiter im Hinblick auf die Fixierung geschult werden, dass die zulässigen Möglichkeiten für Fixierungen in allen Bundesländern harmonisiert werden und dass die Grundsätze und Mindeststandards des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe zur Fixierung in allen Einrichtungen beachtet werden.

Sicherungsverwahrung

17. Der Ausschuss nimmt das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2011 zur Kenntnis, in dem das Gericht sämtliche Vorschriften des Strafgesetzbuchs und des Jugendgerichtsgesetzes über die Anordnung und Dauer der Sicherungsverwahrung als verfassungswidrig eingestuft hat, und begrüßt die Tatsache, dass die Bundes- und Landesbehörden bereits mit der Umsetzung des Urteils begonnen haben. Gleichwohl nimmt der Ausschuss mit Bedauern zur Kenntnis, dass sich noch mehr als 500 Personen in der Sicherungsverwahrung befinden, einige von ihnen bereits seit über 20 Jahren (Artikel 2 und 11).

Der Ausschuss legt dem Vertragsstaat dringend nahe,

(a) **wie vom Bundesverfassungsgericht gefordert, bis zum 31. März 2013 seine Gesetze entsprechend dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts anzupassen und zu ändern, um die mit der Sicherungsverwahrung verbundenen Risiken zu minimieren; und**

(b) **in der Zwischenzeit alle erforderlichen Schritte zur Umsetzung der in dem Gerichtsurteil geforderten institutionellen Maßnahmen zu unternehmen, insbesondere was die Entlassung von Sicherungsverwahrten, die Verkürzung der Dauer und die Anordnung der Sicherungsverwahrung angeht, und bei der Ausarbeitung der Alternativen zur Sicherungsverwahrung den Anforderungen der Mindeststandards der Vereinten Nationen für nicht-freiheitsentziehende Maßnahmen (Tokio-Regeln) Rechnung zu tragen.**

Zugang zu Rechtsbehelfsmechanismen

18. Der Ausschuss ist besorgt über Hinweise, dass mutmaßlichen Opfern von Misshandlungen durch Polizeibeamte kein anderes Beschwerdeverfahren bekannt ist als das Einlegen einer Beschwerde bei der Polizei, die sich in einigen Fällen geweigert hat, Vorwürfe über polizeiliches Fehlverhalten aufzunehmen. Ferner ist der Ausschuss besorgt über Berichte über Fälle, in denen Personen in schutzbedürftigen Situationen misshandelt worden waren, dann jedoch davon absahen, Be-

schwerde gegen die Polizei einzulegen, weil sie Gegenbeschwerden der Polizei oder anderweitige Vergeltungsmaßnahmen befürchteten (Artikel 12, 13 und 16).

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, geeignete Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen,

(a) dass Informationen über die Möglichkeiten und Verfahren zur Einlegung einer Beschwerde gegen Polizeibeamte verfügbar und umfassend bekannt gemacht werden, auch mittels gut sichtbarer Aushänge in allen Bundes- oder Landespolizeidienststellen; und

(b) dass alle Vorwürfe über polizeiliches Fehlverhalten ordnungsgemäß aufgenommen und untersucht werden, auch Vorfälle von Einschüchterungen oder Vergeltungsmaßnahmen insbesondere gegenüber Personen in schutzbedürftigen Situationen als Folge einer Beschwerde über Misshandlungen durch Polizeibeamte.

Unverzügliche, unabhängige und gründliche Ermittlungen

19. Der Ausschuss begrüßt die vom Vertragsstaat vorgelegten Informationen über die Maßnahmen, die Bund und Länder ergriffen haben, um sicherzustellen, dass Ermittlungen wegen Vorwürfen über strafbares Verhalten von Polizeibeamten unverzüglich und unparteiisch durchgeführt werden. Dennoch ist der Ausschuss besorgt darüber, dass Folter- und Misshandlungsvorwürfe und Vorwürfe über rechtswidrige Gewaltanwendung durch Polizeibeamte auf der Bundesebene nach wie vor von den Staatsanwaltschaften und der unter der Aufsicht der Staatsanwaltschaften arbeitenden Polizei untersucht werden. Der Ausschuss ist besonders besorgt über Vorwürfe, denen zufolge mehrere Vorfälle von Misshandlungen durch Polizeibeamte – wie im Dialog mit dem Vertragsstaat zur Sprache kam – nicht unverzüglich, unabhängig und gründlich untersucht worden sind, da in einigen dieser Fälle die Einheit der Bundespolizei, welcher der beschuldigte Beamte angehörte, auch für Teilbereiche der Ermittlungen zuständig war. Der Ausschuss bringt daher erneut seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass auf Bundesebene wie auch in einigen Bundesländern keine unabhängigen und wirksamen Ermittlungen bei Misshandlungsvorwürfen stattfinden (Artikel 12, 13 und 16).

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,

(a) sowohl auf Bundes- als auch auf Länderebene alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass alle Vorwürfe über Folter und Misshandlungen durch Polizeibeamte unverzüglich und gründlich von unabhängigen Stellen untersucht werden, ohne dass dabei institutionelle oder hierarchische Verbindungen zwischen den Ermittlern und den mutmaßlichen Tätern aus den Reihen der Polizei bestehen; und

(b) dem Ausschuss Stellungnahmen zu den einzelnen, während des Dialogs mit dem Vertragsstaat zur Sprache gekommenen Vorfällen von Misshandlungen durch Polizeibeamte vorzulegen.

Intersexuelle Menschen

20. Der Ausschuss nimmt die während des Dialogs erhaltenen Informationen zur Kenntnis, denen zufolge sich der Ethikrat verpflichtet hat, Berichten über die gängige Praxis chirurgischer Anpassungseingriffe an Kindern, die mit nicht klar als männlich oder weiblich klassifizierbaren Geschlechtsorganen geboren wurden – und die auch als intersexuelle Menschen bezeichnet werden – nachzugehen, damit eine Evaluierung und möglicherweise eine Umgestaltung der gegenwärtigen Praxis stattfinden kann. Dennoch bleibt der Ausschuss besorgt angesichts von Fällen, in denen die Gonaden entnommen und kosmetische Operationen an den Fortpflanzungsorganen vorgenommen wurden, was eine lebenslange Hormontherapie nach sich zieht, ohne dass die Betroffenen oder ihre gesetzlichen Vertreter nach Aufklärung wirksam zugestimmt hätten, und in denen bisher weder Ermittlungen eingeleitet noch Rechtsschutzmöglichkeiten geschaffen wurden. Ferner ist der Ausschuss nach wie vor besorgt über das Fehlen gesetzlicher Bestimmungen zu Rechtsschutzmöglichkeiten und Entschädigungen in solchen Fällen (Artikel 2, 10, 12, 14 und 16).

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,

(a) sicherzustellen, dass im Zusammenhang mit der medizinischen und chirurgischen Behandlung intersexueller Menschen die rechtlichen und medizinischen Standards entsprechend den Best Practices zur Einholung der aufgeklärten Einwilligung wirksam angewandt werden, einschließlich vollständiger schriftlicher und mündlicher Aufklärung über

die vorgeschlagene Behandlung, deren Begründetheit und Alternativen;

(b) die Vorfälle, in denen intersexuelle Menschen ohne wirksame Einverständniserklärung chirurgisch oder anderweitig medizinisch behandelt wurden, zu untersuchen, und Rechtsvorschriften zu erlassen, die den Opfern solcher Behandlungen Rechtsschutzmöglichkeiten, einschließlich angemessener Entschädigungen, gewähren;

(c) das medizinische und psychologische Fachpersonal im Hinblick auf die Vielfalt der geschlechtlichen und damit verbundenen biologischen und physischen Erscheinungsformen zu schulen und weiterzubilden; und

(d) die Patienten und ihre Eltern ordnungsgemäß über die Folgen unnötiger chirurgischer oder sonstiger medizinischer Eingriffe an intersexuellen Menschen aufzuklären.

Flüchtlinge und internationaler Schutz

21. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass Überstellungen nach Griechenland auf der Grundlage der Dublin II-Verordnung wegen der problematischen Aufnahmebedingungen ausgesetzt wurden, stellt aber gleichzeitig mit Besorgnis fest, dass die gegenwärtige, bis zum 12. Januar 2012 befristete Aussetzung der Rückführungen möglicherweise enden wird, bevor eine Besserung der Aufnahmebedingungen in Griechenland eingetreten ist (Artikel 3).

Der Vertragsstaat wird ermuntert, im Januar 2012 die Aussetzung der zwangsweisen Überstellung von Asylbewerbern nach Griechenland zu verlängern, sofern sich die Situation im Rückkehrland nicht deutlich verbessert.

22. Obgleich Entscheidungen über Asylbewerbungen nach der Dublin II-Verordnung angefochten werden können, ist der Ausschuss besorgt darüber, dass nach § 34a Abs. 2 des deutschen Asylverfahrensgesetzes die Einlegung eines Rechtsmittels keine aufschiebende Wirkung auf die angefochtenen Entscheidungen hat (Artikel 3).

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat außerdem, die Bestimmungen des Asylverfahrensgesetzes, die eine aufschiebende Wirkung von Rechtsmitteln gegen Entscheidungen zur Überstellung eines Asylbewerbers in ein anderes Dublin II-Land ausschließen, aufzuheben.

23. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass Asylbewerber vor der Anhörung durch die Asylbehörden keine Rechtsberatung erhalten, und dass, wenn ein Rechtsmittel gegen eine Ablehnung eingelegt wird, nur dann im Wege der Prozesskostenhilfe die Kosten für einen Anwalt übernommen werden, wenn die summarische Vorprüfung durch das Gericht ergibt, dass das Rechtsmittel Aussicht auf Erfolg hat (Artikel 3, 11 und 16).

Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, Asylbewerbern vor einer Anhörung durch die Asylbehörden Zugang zu unabhängiger, qualifizierter und unentgeltlicher Rechtsberatung zu garantieren, und bedürftigen Asylbewerbern nach Ablehnungen Zugang zu Prozesskostenhilfe zu garantieren, sofern das Rechtsmittel nicht offenkundig ohne Aussicht auf Erfolg ist.

Abschiebungshaft

24. Der Ausschuss stellt fest, dass Fallzahl und Dauer der Inhaftnahme von ausländischen Staatsangehörigen rückläufig sind. Dennoch ist der Ausschuss besorgt über Hinweise, dass mehrere Tausend abgelehnte Asylbewerber sowie die überwiegende Mehrheit der Betroffenen in den sogenannten „Dublin-Fällen“ nach wie vor sofort im Anschluss an ihre Einreise in Gewahrsamseinrichtungen der Länder untergebracht werden, in einigen Fällen für lange Zeiträume. Diese Praxis verstößt gegen die Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger, der zufolge die Abschiebungshaft nur als letztes Mittel in Betracht kommt. Der Ausschuss ist besonders besorgt darüber, dass es in einigen Ländern kein Verfahren dafür gibt, besonders schutzbedürftige Asylbewerber, wie beispielsweise traumatisierte Flüchtlinge oder unbegleitete Minderjährige, zu erkennen, da bei der Ankunft in der Gewahrsamseinrichtung – abgesehen von Tuberkulostests – keine medizinischen Untersuchungen und keine systematischen Überprüfungen auf psychische Erkrankungen oder Traumatisierungen vorgeschrieben sind. Der Ausschuss ist ferner besorgt darüber, dass es an einer angemessenen, von den Untersuchungshaftgefangenen getrennten Unterbringung von inhaftierten Asylbewerbern, besonders von weiblichen

Abschiebungshäftlingen, fehlt (Artikel 11 und 16).

Der Ausschuss legt dem Vertragsstaat dringend nahe,

(a) die Anzahl inhaftierter Asylbewerber – auch die Betroffenen in den „Dublin-Fällen“ – und die Dauer ihrer Abschiebungshaft zu begrenzen und dabei die Richtlinie 2008/115/EG der Europäischen Union einzuhalten;

(b) sicherzustellen, dass unabhängige und qualifizierte medizinische Fachkräfte medizinische Pflichtuntersuchungen und systematische Überprüfungen auf psychische Erkrankungen oder Traumatisierungen aller Asylbewerber, einschließlich der „Dublin-Fälle“, durchführen, sobald diese in den Gewahrsamseinrichtungen der Länder eintreffen;

(c) eine medizinisch-psychologische Untersuchung und ein entsprechendes Gutachten durch einen speziell geschulten unabhängigen Gesundheitsexperten zu veranlassen, wenn bei der persönlichen Anhörung durch die Asylbehörden Hinweise auf Folter oder Traumatisierung zu Tage getreten sind; und

(d) in allen Gewahrsamseinrichtungen für eine angemessene, von den Untersuchungshaftgefangenen getrennte Unterbringung von inhaftierten Asylbewerbern, insbesondere weiblichen Abschiebungshäftlingen, zu sorgen.

Diplomatische Zusicherungen

25. Der Ausschuss nimmt das Urteil zur Kenntnis, das vom Verwaltungsgericht Düsseldorf im März 2009 gefällt und im Mai 2010 vom Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen bestätigt wurde, und dem zufolge ein von der deutschen Regierung als für die nationale Sicherheit gefährlich eingestuftes Tunesier trotz diplomatischer Zusicherungen nicht nach Tunesien abgeschoben werden konnte, da „solche Zusicherungen nicht nur [...] rechtlich nicht bindend [...], sondern vor allem von Natur aus kaum vertrauenswürdig und kontrollierbar“ seien. Der Ausschuss nimmt auch die Praxis der Oberlandesgerichte zur Kenntnis, die sämtliche zur Verfügung stehenden Informationen, auch Folter- und Misshandlungsvorfälle, in die Beurteilung von Auslieferungersuchen miteinbeziehen. Der Ausschuss nimmt außerdem die Erklärung des Vertragsstaats zur Kenntnis, seit 2007 keine diplomatischen Zusicherungen mehr akzeptiert zu haben; dennoch besteht aber laut dem Vertragsstaat in geeigneten und vereinzelt Fällen noch immer die Möglichkeit, in Auslieferungsfällen diplomatische Zusicherungen zu akzeptieren, insbesondere, wenn die Gefahr von Folter oder Misshandlungen nur allgemeiner Natur sei. Der Ausschuss ist auch besorgt über Berichte, denen zufolge die Verwaltungsvorschriften zu dem die Einreise, den Aufenthalt und die Beschäftigung von Ausländern in Deutschland regelnden Aufenthaltsgesetz den Einsatz diplomatischer Zusicherungen in Fällen, in denen das Bundesministerium des Innern aus Gründen der nationalen Sicherheit Abschiebungen durchführt, vorsehen, sowie darüber, dass keine aktuellen Informationen dazu vorliegen, ob in diesem Zusammenhang diplomatische Zusicherungen zum Einsatz gekommen sind (Artikel 3 und 14).

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, sowohl bei Auslieferungen als auch bei Abschiebungen auf die Einholung und die Annahme diplomatischer Zusicherungen von Staaten zu verzichten, bei denen gewichtige Gründe zu der Annahme bestehen, dass Personen bei ihrer Rückkehr dorthin der Gefahr von Folter oder Misshandlungen ausgesetzt wären, da solche Zusicherungen im Rückkehrfall keinen Schutz dieser Personen vor Folter oder Misshandlungen garantieren, selbst wenn sich an die Rückkehr ein Monitoringprozess anschließt.

Inhaftierung an geheimen Orten und außergerichtliche Überstellungen

26. Der Ausschuss begrüßt die Verabschiedung eines neuen Gesetzes zur parlamentarischen Kontrolle der Nachrichtendienste, das im Anschluss an die 2009 erfolgte parlamentarische Untersuchung der Vorwürfe hinsichtlich der Beteiligung des Vertragsstaats an außergerichtlichen Überstellungen und der Inhaftierung von Terrorverdächtigen an geheimen Orten verabschiedet wurde. Er stellt aber mit Besorgnis fest, dass hinsichtlich der Umsetzung der vom Parlamentarischen Untersuchungsausschuss ausgesprochenen Empfehlungen durch die Bundesregierung Unklarheit herrscht. Außerdem stellt der Ausschuss mit Besorgnis fest, dass die Bundesregierung trotz des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom Juni 2009, in dem festgestellt wurde, dass die Verweige-

rung der vollen Zusammenarbeit mit dem Untersuchungsausschuss durch die Regierung verfassungswidrig gewesen sei, keine Untersuchung veranlasst hat. Ferner ist der Ausschuss besorgt darüber, dass der Vertragsstaat keine Angaben zu den speziellen Maßnahmen gemacht hat, die er zur Umsetzung der Empfehlungen der Gemeinsamen Studie der Vereinten Nationen zur weltweiten Praxis geheimer Inhaftierungen vor dem Hintergrund der Terrorismusbekämpfung (A/HRC/13/42) eingeleitet hat (Artikel 3).

Der Ausschuss legt dem Vertragsstaat dringend nahe,

(a) Angaben zu machen über die konkreten Schritte zur Umsetzung der Empfehlungen des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses aus dem Jahr 2009 und über die Maßnahmen zur Einleitung einer von der Bundesregierung durchgeführten Untersuchung der Vorwürfe hinsichtlich der Beteiligung von Vollzugsbeamten des Vertragsstaats an Programmen zur außergerichtlichen Überstellung und Inhaftierung an geheimen Orten;

(b) die Ergebnisse dieser Untersuchungen öffentlich zu machen;

(c) alles Notwendige zu unternehmen, um solche Vorfälle künftig zu vermeiden; und

(d) spezielle Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen der Gemeinsamen Studie der Vereinten Nationen zur weltweiten Praxis geheimer Inhaftierungen vor dem Hintergrund der Terrorismusbekämpfung (A/HRC/13/42) auf den Weg zu bringen.

Unbegleitete Minderjährige

27. Der Ausschuss nimmt zwar die Information zur Kenntnis, dass das sogenannte „Flughafenverfahren“ nach § 18 Asylverfahrensgesetz auf Asylbewerber angewandt wird, die aus einem sicheren Herkunftsstaat oder ohne gültigen Pass einreisen, gleichzeitig bleibt der Ausschuss aber insbesondere angesichts von Berichten besorgt, denen zufolge unbegleitete Minderjährige weiterhin diesem „Flughafenverfahren“ unterzogen werden, auch Minderjährige, deren Asylbewerbung abgelehnt oder deren Flüchtlingsstatus widerrufen wurde und die in ihre Herkunftsländer abgeschoben werden können, wenn keine gewichtigen Gründe für zu erwartende Folter oder Misshandlungen festgestellt wurden. Außerdem ist der Ausschuss besorgt darüber, dass keine Angaben dazu gemacht wurden, welche Position der Vertragsstaat bei der von der Europäischen Union geführten Diskussion über Minderjährige, auf die das „Flughafenverfahren“ angewandt wird, einnimmt (Artikel 3).

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,

(a) unbegleitete Minderjährige vom „Flughafenverfahren“ auszunehmen, wie von der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz empfohlen;

(b) sicherzustellen, dass unbegleitete Minderjährige die ihnen nach dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes garantierten Rechte genießen können;

(c) sicherzustellen, dass nach Alter, Geschlecht und Staatsangehörigkeit aufgeschlüsselte Daten hinsichtlich der Anzahl unbegleiteter Minderjähriger, die zwangsweise aus dem Vertragsstaat zurückgeführt werden, erhoben und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden; und

(d) sich aktiv in die von der Europäischen Union geführte Diskussion zu diesem Thema einzubringen, damit der Schutz unbegleiteter Minderjähriger vor Folter- und Misshandlungsgefahr ausgebaut wird.

Ausübung der Gerichtsbarkeit

28. Der Ausschuss ist ernstlich besorgt über die fehlende Bereitschaft des Vertragsstaats, die Gerichtsbarkeit über Vorwürfe der Folter und Misshandlung von ins Ausland überstellten Personen, einschließlich des Falles Khaled El-Masri, auszuüben, was eine Verletzung von Artikel 5 des Übereinkommens darstellt. Des Weiteren ist der Ausschuss besorgt darüber, dass der Vertragsstaat keine Angaben dazu macht, ob Khaled El-Masri gemäß Artikel 14 des Übereinkommens Rechtsschutzmöglichkeiten eingeräumt wurden, die auch eine Entschädigung beinhalteten (Artikel 5 und 14).

Der Vertragsstaat wird dringend aufgefordert, Artikel 5 des Übereinkommens einzuhalten, dem zufolge die Kriterien für die Ausübung der Gerichtsbarkeit nicht auf Angehörige des

Vertragsstaats zu beschränken sind. Der Vertragsstaat sollte den Ausschuss außerdem über die Rechtsschutzmöglichkeiten einschließlich der angemessenen Entschädigung informieren, die Khaled El-Masri in Übereinstimmung mit Artikel 14 des Übereinkommens gewährt worden sind.

Schulung von Vollzugsbeamten

29. Der Ausschuss nimmt zwar zur Kenntnis, dass die Vollzugsbeamten des Bundes und der Länder hinsichtlich des Übereinkommens, der verfassungsrechtlichen Garantien, des öffentlichen Rechts und des nationalen Straf- und Prozessrechts geschult werden, bringt aber gleichzeitig seine Bedenken darüber zum Ausdruck, dass es für Berufsgruppen, die unmittelbar an der Untersuchung und Dokumentation von Folter beteiligt sind, ebenso wie für medizinisches und sonstiges Personal mit Kontakt zu inhaftierten Personen und Asylbewerbern an speziellen Schulungen zum Handbuch für die wirksame Untersuchung und Dokumentation von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (Istanbul-Protokoll) mangelt. Außerdem ist der Ausschuss besorgt darüber, dass bei den Schulungen zum Istanbul-Protokoll, die nächstes Jahr in allen Ländern eingeführt werden sollen, in erster Linie auf körperliche, nicht aber psychische Spuren von Folter eingegangen werden soll. Weiteren Anlass zur Sorge gibt der Umstand, dass im Hinblick auf die Weisungen an die Nachrichtendienste Schulungen zum absoluten Verbot von Folter fehlen (Artikel 2, 10 und 16).

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,

a) **sicherzustellen, dass alle Vollzugsbeamten und alle medizinischen oder sonstigen Mitarbeiter, die mit der Unterbringung, Befragung oder Behandlung von in irgendeiner Form von Gewahrsam, Haft oder Arrest befindlichen Personen oder mit der Untersuchung und Dokumentation von Folter zu tun haben, regelmäßig zum Handbuch für die wirksame Untersuchung und Dokumentation von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (Istanbul-Protokoll) geschult werden und dabei die Erkennung sowohl körperlicher als auch psychischer Folgen von Folter bei den Opfern thematisiert wird.**

b) **sicherzustellen, dass auch die Mitarbeiter, die am Entscheidungsprozess im Rahmen des Asylverfahrens beteiligt sind, entsprechend geschult und dass die vorhandenen Publikationen und Schulungsmaterialien zum Istanbul-Protokoll im Internet zugänglich gemacht werden; und**

c) **die Weisungen an die Nachrichtendienste um systematische Verweise auf das absolute Verbot von Folter zu ergänzen.**

Identifizierung von Polizisten

30. Der Ausschuss ist besorgt über die Angaben des Vertragsstaats, denen zufolge Polizeibeamte, außer in Berlin und Brandenburg, nicht verpflichtet sind, im Dienst Namens- oder Nummernschilder zu tragen, und dass laut dem Vertragsstaat sogar in diesen beiden Ländern zum Schutz der Sicherheit und der Interessen der Polizeibeamten das Tragen der Kennzeichnungen wieder abgeschafft werden könnte. Wie berichtet wurde, ist es durch diese Praxis in zahlreichen Fällen schwierig geworden, Vorwürfen über die Beteiligung von Polizeibeamten an Misshandlungen nachzugehen und die Beamten zur Rechenschaft zu ziehen, auch in Fällen, in denen es bei Demonstrationen zu exzessiver Gewaltanwendung kam. Laut einer von der Berliner Polizei in Auftrag gegebenen Studie können etwa 10 Prozent der Misshandlungsvorwürfe gegen Polizisten mangels Identifizierung nicht aufgeklärt und strafrechtlich verfolgt werden (Artikel 12, 13 und 14).

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,

(a) **sowohl den Interessen der Polizeibeamten als auch den Interessen potenzieller Misshandlungsoffer Rechnung zu tragen und sicherzustellen, dass die Polizeibeamten in allen Ländern, wenn sie Strafverfolgungs- bzw. Strafvollstreckungsaufgaben wahrnehmen, jederzeit wirksam identifiziert und zur Verantwortung gezogen werden können, wenn sie an Misshandlungen beteiligt sind; und**

(b) **eine Untersuchung der während des Dialogs mit dem Vertragsstaat angesprochenen, nicht untersuchten Fällen vorzunehmen und dem Ausschuss darüber zu berichten.**

Vernehmungen im Ausland

31. Der Ausschuss begrüßt die Information, dass die Praxis der Befragung von Terrorverdächtigen durch Mitarbeiter deutscher Nachrichtendienste im Ausland als Konsequenz der Ergebnisse des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses zum Fall Khaled El-Masri und der Erklärung der Bundesregierung, dass Ermittlungen durch Polizei, Staatsanwaltschaften und Mitarbeiter der Nachrichtendienste im Ausland gestoppt wurden, nicht fortgeführt wird. Allerdings ist der Ausschuss besorgt darüber, dass sich nicht klar erkennen lässt, ob sich diese Verpflichtung zum Verzicht auf Befragungen im Ausland auch auf private Sicherheitsfirmen bezieht. Ferner stellt der Ausschuss mit Besorgnis fest, dass mit Blick auf die Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamburg vom Juni 2005 im Zusammenhang mit dem Fall Mounir al-Motassadeq keine Erklärungen zu der Frage abgegeben wurden, wer hinsichtlich des Verwertungsverbots von angeblich aufgrund von Folter oder Misshandlung erlangten Beweismitteln vor den Gerichten des Vertragsstaats die Beweislast trägt. Dass keine Angaben dazu gemacht wurden, ob die Regierung sich weiterhin auf die Erkenntnisse der Nachrichtendienste anderer Länder stützt, welche zum Teil möglicherweise aufgrund von Folter oder Misshandlung erlangt wurden, gibt Anlass zu ernststen Bedenken (Artikel 2, 3, 11 und 15).

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,

(a) das Verbot von Ermittlungen im Ausland auf alle mit der Strafverfolgung und dem Strafvollzug befassten Behörden und Stellen und auch auf private Sicherheitsfirmen auszudehnen, wenn der Verdacht besteht, dass Zwangsmaßnahmen zum Einsatz kommen;

(b) die Verfahrensstandards, einschließlich der von den Gerichten des Vertragsstaats angewandten Beweislastverteilung bei der Verwertung von Beweismitteln, die möglicherweise aufgrund von Folter oder Misshandlung erlangt wurden, klarzustellen; und

(c) vom „automatischen Vertrauen“ in die Erkenntnisse der Nachrichtendienste anderer Länder Abstand zu nehmen, damit Folter oder Misshandlung im Zusammenhang mit erzwungenen Geständnissen vermieden wird.

Körperliche Bestrafungen

32. Der Ausschuss nimmt zwar zur Kenntnis, dass das deutsche Rechtssystem körperliche Bestrafungen unter allen Umständen verbietet (§ 1631 BGB), bringt aber gleichzeitig seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass keine Angaben dazu vorliegen, welche Anstrengungen unternommen wurden, damit eine geeignete und anhaltende Öffentlichkeitserziehung und berufliche Bildung hinsichtlich des Verbots körperlicher Bestrafungen in jedwedem Kontext stattfindet (Artikel 16).

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, aktiv positive, partizipative und gewaltfreie Formen von Bildung und Kindererziehung als Alternative zu körperlichen Bestrafungen zu propagieren.

Datenerhebung

33. Der Ausschuss ist erfreut über die Entscheidung des Vertragsstaats, neue Kriminalstatistiken zu erstellen, die auch Misshandlungen durch die Polizei und „Gewalt in engen sozialen Beziehungen“ miteinbeziehen. Er nimmt die nach jeweiligem Tatverdacht aufgeschlüsselten Angaben zu Beschwerden über Misshandlungen durch Vollzugsbeamte zur Kenntnis. Der Ausschuss bedauert jedoch das Fehlen von umfassenden und jeweils aufgeschlüsselten Daten zu Beschwerden, Ermittlungen, Strafverfolgungen und Verurteilungen in Fällen von Folter und Misshandlungen durch Vollzugsbeamte, Mitarbeiter von Sicherheitsdiensten, Militärangehörige und Gefängnispersonal, in Fällen von Menschenhandel sowie von häuslicher und sexueller Gewalt und in Fällen rassistisch motivierter Straftaten sowie zu den Rechtsschutzmöglichkeiten, einschließlich Entschädigungen und Rehabilitierungen, die den Opfern gewährt werden (Artikel 2, 12, 13 und 16).

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, Daten zu erheben, die im Hinblick auf die Überwachung der Umsetzung des Übereinkommens auf nationaler Ebene relevant sind, einschließlich Daten zu Beschwerden, Ermittlungen, Strafverfolgungen und Verurteilungen in Fällen von Folter und Misshandlungen durch Vollzugsbeamte, Mitarbeiter von Sicherheitsdiensten, Militärangehörige und Gefängnispersonal, zu Fällen von Menschenhandel sowie von häuslicher und sexueller Gewalt und zu Fällen rassistisch motivierter Straftaten, und zu

den Rechtsschutzmöglichkeiten, einschließlich Entschädigungen und Rehabilitierungen, die den Opfern gewährt werden.

34. Der Ausschuss nimmt die vom Vertragsstaat eingegangenen Verpflichtungen im Rahmen des Allgemeinen Periodischen Überprüfungsverfahrens für Deutschland zur Kenntnis und empfiehlt dem Vertragsstaat die vollständige Umsetzung der Bestimmungen der völkerrechtlichen Übereinkünfte auf dem Gebiet der Menschenrechte, insbesondere vor dem Hintergrund von Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung.

35. Der Ausschuss ersucht den Vertragsstaat, die wichtigsten Menschenrechtsverträge der Vereinten Nationen, denen er noch nicht beigetreten ist, namentlich die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen, zu ratifizieren und die Unterzeichnung und Ratifizierung des Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte zu erwägen.

36. Der Vertragsstaat sollte die Rücknahme seiner Erklärung zu Artikel 3 des Übereinkommens in Erwägung ziehen, damit die unmittelbare Anwendung des Artikels 3 des Übereinkommens vor Gerichten und Behörden auf Bundes- und Länderebene möglich wird.

37. Der Vertragsstaat wird aufgefordert, den an den Ausschuss übermittelten Bericht, die Protokolle und die vorliegenden Abschließenden Bemerkungen in geeigneten Sprachfassungen mit Hilfe offizieller Webseiten, der Medien und Nichtregierungsorganisationen weit zu verbreiten.

38. Der Vertragsstaat wird ersucht, seinen Kernbericht (HRI/CORE/DEU/2009) entsprechend den in den harmonisierten Leitlinien für die Berichterstattung nach den internationalen Menschenrechtsverträgen (HRI/GEN.2/Rev.6) niedergelegten Anforderungen an Kernberichte weiter zu aktualisieren.

39. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, bis zum 25. November 2012 Follow-Up-Informationen vorzulegen, und zwar zu den Empfehlungen des Ausschusses im Zusammenhang mit a) der Regulierung und Beschränkung des Einsatzes von Fixierungen in allen Einrichtungen, b) der Reduzierung der Anzahl inhaftierter Asylbewerber, einschließlich der „Dublin-Fälle“, sowie der Sicherstellung medizinischer Pflichtuntersuchungen inhaftierter Asylbewerber, c) der Ausübung der Gerichtsbarkeit nach Artikel 5 des Übereinkommens und der Übermittlung von Informationen über die Khaled El-Masri gewährten Rechtsschutzmöglichkeiten und Entschädigungen sowie d) der Sicherstellung, dass die Polizeibeamten in allen Ländern wirksam identifiziert und zur Verantwortung gezogen werden können, wenn sie in Misshandlungen verwickelt sind, wie in Rdnrn. 16, 24, 28 und 30 des vorliegenden Dokuments dargelegt.

40. Der Vertragsstaat wird ersucht, seinen nächsten Bericht, d. h. seinen Sechsten Staatenbericht, bis zum 25. November 2015 vorzulegen. Zu diesem Zweck wird der Vertragsstaat ersucht, sich bis zum 25. November 2012 mit dem fakultativen Berichtsverfahren einverstanden zu erklären, bei dem der Ausschuss dem Vertragsstaat im Vorfeld der Vorlage des Staatenberichts einen Fragenkatalog übermittelt. Die Beantwortung dieses Fragenkatalogs durch den Vertragsstaat stellt dann gemäß Artikel 19 des Übereinkommens den nächsten Staatenbericht des Vertragsstaats an den Ausschuss dar.